



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

HINWEISE

für die

Verwaltung von Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Textzahlen
(TZ)

A. Vorbemerkungen

B. Unternehmen des Privatrechts

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes

1. Unmittelbare Beteiligung

- a) Beteiligung 5
- b) Wichtiges Interesse des Landes 6-10
- c) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung 11
- d) Angemessener Einfluss des Landes 12-13
- e) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 14

2. Bereitstellen von Haushaltsmitteln 15

3. Mittelbare Beteiligung 16-17

**II. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften
und des für Finanzen zuständigen Ministeriums**

1. Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen 18

- a) Einwilligungsbedürftige Geschäfte 19-25
- b) Verfahren 26-31

2. Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen 32-33

III. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte und für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

1. Einflussnahme über den Aufsichtsrat

a) Besetzung der Aufsichtsräte	34-50
b) Innere Ordnung des Aufsichtsrates	51
c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates	52-74
d) Zustimmungspflichtige Geschäfte	75-84
e) Geschäftsleitung	85-92
f) Berichte an den Aufsichtsrat	93-98
g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen	99-101
h) Jahresabschluss und Lagebericht	102-104
i) Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder	105-109

2. Einflussnahme über Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

a) Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses	110-111
b) Wahrnehmung der Rechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung	112-117
c) Tagesordnung, Niederschrift	118-119

3. Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze

a) Investitionen	120-123
b) Kreditgewährung	124-125
c) Verträge mit Vorständen, Geschäftsführung und leitenden Angestellten	126-135
d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder	136-138
e) Sonstige Aufwendungen	139

	Textzahlen (TZ)
4. Zuwendungen des Landes	140-144
IV. Prüfung der Unternehmen	145-156
C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	
I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B	157-158
II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren	159-160
D Anlagen	
Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	

A. Vorbemerkungen

- 1 Die Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Beteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Landes Rheinland-Pfalz (nachfolgend Land) dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern.
Die Hinweise konkretisieren die haushaltsrechtlichen Vorschriften und die Anwendung des Gesellschaftsrechts. Sie richten sich insbesondere an die in den fachlich zuständigen Ministerien und dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit der Verwaltung von Beteiligungen befassten Bediensteten sowie an die seitens des Landes entsandten Gremienmitglieder. Sie dienen als interne Verwaltungsanweisungen und begründen keine neuen Rechtspflichten.
- 2 Die Hinweise betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Abschnitt B), und Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen (Abschnitt C).
Sie betreffen auch Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für das Land gehalten werden.
- 3 Die Hinweise im Abschnitt B „Unternehmen des Privatrechts“ beziehen sich unmittelbar oder sinngemäß auf alle Unternehmen des Privatrechts, egal in welcher Rechtsform diese betrieben werden. Sie beziehen sich überwiegend auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), bei denen ein Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber nach dem Gesellschaftsvertrag zu bilden ist (fakultativer Aufsichtsrat).
- 4 Soweit in den Hinweisen Beamtinnen und Beamte des Landes ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen entsprechend auch für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, aber mit öffentlichen Aufgaben betraut sind.

B. Unternehmen des Privatrechts

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes

1. Unmittelbare Beteiligung § 65 Abs. 1 LHO

a) Beteiligung

5 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Landes ergeben sich aus § 65 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen Bestimmungen der VV-LHO.

b) Wichtiges Interesse des Landes und fehlende anderweitige Zweckerreichung § 65 Abs. 1 Nr.1 LHO

6 Ein wichtiges Interesse des Landes an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes, anderer Länder oder Gemeinden handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen. Bei der Begründung der Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Diese Ziele sollen für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder Handlungsleitlinie sein und nicht zu deren Disposition stehen. Das wichtige Interesse muss während der gesamten Dauer der Beteiligung vorliegen und ist regelmäßig zu überprüfen.

7 Die weitere Voraussetzung, wonach sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätig werden des Landes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichen würde. In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen als Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen. Vor dem Ein-

gehen einer Beteiligung ist ebenfalls zu prüfen, ob und inwieweit private Anbieter staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können.

- 8 Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen und abgegrenzt sein und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen.
- 9 Die Höhe und die Dauer der Beteiligung soll dem mit ihr verfolgten Zweck entsprechen.
- 10 Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Landes weiterhin geboten ist, die Beteiligung ganz oder teilweise veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

c) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung § 65 Abs. 1 Nr.2 LHO

- 11 Es sind grundsätzlich nur solche Beteiligungen gestattet, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter vorsieht. Die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Land ist auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen.
Eine Beteiligung des Landes ist grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ,als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Gesellschafter vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts. Nach § 65 Abs. 5 LHO soll sich das Land an einer Genossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

d) Angemessener Einfluss des Landes § 65 Abs. 1 Nr.3 LHO

12 Der Einfluss des Landes ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan geboten. Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll im Gesellschaftsvertrag ein gleichwertiges Überwachungsorgan vorgesehen werden. In diesen Fällen sind die Vorschriften des AktG grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Voraussetzung für die Ausübung des Einflusses ist insbesondere die Festlegung von zustimmungspflichtigen Geschäften. Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung auf andere Weise, z. B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

13 Von den Rechten nach § 51 a GmbHG soll Gebrauch gemacht werden, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsführung geboten ist. Es ist darauf zu achten, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Landes beeinträchtigen. Das Interesse des Landes kann es gebieten, dass sich das Land im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt. Es ist zulässig und u. U. zweckmäßig, dass das Land mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern in Einzelfällen Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts trifft. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrates grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr.3 zu § 65 VV-LHO).

e) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses § 65 Abs. 1 Nr.4 LHO

14 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen

(z. B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 264 ff. HGB). Eine entsprechende Regelung soll deshalb in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Folgende Formulierung kann zugrunde gelegt werden:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

2. Bereitstellen von Haushaltsmitteln

- 15 Beteiligungen, die für das Land Ausgaben verursachen, dürfen nur eingegangen werden, wenn hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Mittelbare Beteiligung § 65 Abs. 3 LHO

- 16 Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 v.H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) sowie § 65 Abs. 2 Satz 2 LHO entsprechend.
- 17 Bei den mittelbaren Beteiligungen ist, soweit möglich, auch auf die Wahrung des Landesinteresses hinzuwirken. Durch geeignete Regelungen und Kontrollen ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das Landesinteresse und die Beteiligungsziele des Landes gefährden sowie seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern.

II. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften und des für Finanzen zuständigen Ministeriums

1. Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen

18 Die Mitwirkungsrechte der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 2 LHO und den hierzu ergangenen Bestimmungen der VV-LHO.

a) Einwilligungsbedürftige Geschäfte

19 Der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- die Gründung einschl. Mitgründung von Unternehmen,
- die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
- die Auflösung eines Unternehmens,
- der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
- die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
- die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung,
- die sonstige Änderung des Nennkapitals,
- der Erwerb weiterer Geschäftsanteile,
- die teilweise oder die gesamte Veräußerung einer Beteiligung,
- die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
- die Änderung des Einflusses des Landes.

Zur Gründung

20 Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7

Abs.1 LHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel des Landes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden (§ 34 Abs. 2 LHO).

Zur Veräußerung

21 Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 LHO zu beachten (Nr.2.2 zu § 65 VV-LHO) Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß Nummer 2 zu § 63 VV-LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

22 Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dieses vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden (§ 63 Abs. 3 LHO). Das für Finanzen zuständige Ministerium kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 4 LHO).

Veräußert das Land Unternehmensanteile mit besonderer Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Landtages veräußert werden (§ 65 Abs. 7 LHO und Nr.4 zu § 65 VV-LHO).

Zur Änderung des Nennkapitals

23 Für die Änderung des Nennkapitals ist es ohne Bedeutung, ob sich der prozentuale Anteil des Landes am Kapital der Gesellschaft ändert.

Zur Änderung des Gegenstandes

24 Die Satzungen der Unternehmen, an denen das Land schon unmittelbar beteiligt ist, sind zum Teil so gefasst, dass sie auch Geschäfte zulassen, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen. In solchen Fällen ist grundsätzlich anzustreben, dass der Gegenstand des Unternehmens eingeeengt wird. Das kann ferner nach dem erstmaligen Erwerb von Anteilen an bestehenden Unter-

nehmen in Betracht kommen. Wird eine Einengung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nicht für zweckmäßig oder durchsetzbar erachtet, soll das fachlich zuständige Ministerium die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einholen, wenn eine Gesellschaft neue Geschäftszweige aufnehmen will, die zwar nach der Satzung zulässig sind, jedoch nicht dem gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck entsprechen und bisher von der Gesellschaft nicht betrieben werden. In derartigen Fällen von Bedeutung haben die in den Gesellschaftsorganen tätigen Vertreter des Landes das fachlich zuständige Ministerium zu unterrichten.

Zur Änderung des Einflusses des Landes

- 25 Eine Änderung des Einflusses des Landes ergibt sich z. B. bei der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, wenn das Land oder eine Obergesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern einräumen oder das Stimmrecht in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.

b) Verfahren

- 26 Das fachlich zuständige Ministerium trägt die umfassende Verantwortung für die Führung der Beteiligung. Dies umfasst die fachliche Führung, die betriebswirtschaftliche Effizienz, die Einhaltung haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben. Das fachlich zuständige Ministerium und die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Überwachungsgremien haben darauf zu achten, dass die Auswahl von strategischen Geschäftspartnern, die dauerhaft und maßgeblich die Geschäftspolitik der Einrichtung bestimmen und von Mitgeschaftern in transparenten Verfahren (z.B. Interessenbekundungsverfahren, Vergabeverfahren) erfolgt. Die geschlechterparitätische Auswahl und Besetzung von Gremien wird von den entsendenden Ressorts gemeinsam verantwortet.

Das fachlich zuständige Ministerium hat die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen, bevor eine das Land bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in TZ 19 genannte Maßnahme getroffen wird.

27 Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben das fachlich zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten.

28 Das für Finanzen zuständige Ministerium ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen (§ 65 Abs. 2 LHO).

29 Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben auf die Beachtung von § 65 Abs. 2 LHO hinzuwirken.

30 In der Veranschlagung von Mitteln im Landeshaushaltsplan für Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das fachlich zuständige Ministerium hat daher schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes die Voraussetzungen des § 65 LHO zu prüfen und den Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO) zu beteiligen.

31 Die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erfolgt schriftlich aufgrund eines Antrages des fachlich zuständigen Ministeriums. Der Antrag ist zu begründen.

Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. In Betracht kommen nach Lage des Falles z.B. Satzungsentwürfe, das Antragsschreiben des Unternehmens, Kaufpreisgutachten, Wirtschaftsplan, Investitions- und Finanzplan, Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte.

Der LRH ist über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 65 LHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 102 Abs. 1 Nr.3 LHO und § 102 VV-LHO).

2. Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen

32 Die Mitwirkungsrechte der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 LHO (vgl. auch Nr. 2.3 und 2.4 zu § 65 VV-LHO).

33 Die Verfahrenshinweise in den TZ 26 bis 31 sind entsprechend anzuwenden.

III. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte und für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

1. Einflussnahme über den Aufsichtsrat

a) Besetzung der Aufsichtsräte

34 Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten die §§ 95 bis 98 AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6,7 MitbestG, die §§ 3,4 Montan-MitbestG, die §§ 5, 6 MitbestErgG und die §§ 76 bis 77 BetrVG 1952.

35 Es ist grundsätzlich anzustreben, im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, dass auch bei den Unternehmen, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, einen Aufsichtsrat zu bilden.

36 Die Mitglieder des Aufsichtsrates der AG und der GmbH werden, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen, grundsätzlich von der Haupt- oder Gesellschafterversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG, § 52 GmbHG). Nach § 101 Abs. 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmten Aktionärinnen und Aktionären oder den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. In geeigneten Fällen soll ein Entsendungsrecht des Landes im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

37 Für Unternehmen, die keine AG sind und nicht dem § 77 BetrVG 1952 oder den erwähnten Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, darf zwar im Gesellschaftsver-

trag eine von § 95 AktG (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) abweichende Regelung vorgesehen werden, es ist jedoch eine Satzungsbestimmung anzustreben, nach welcher der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

38 Es ist zu vermeiden, unnötig große Aufsichtsräte zu bilden.

39 Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern sollen grundsätzlich nicht bestellt werden (§ 101 Abs. 3 Satz 1 AktG).

40 Es ist darauf hinzuwirken, dass das Land auch in wichtigen Ausschüssen des Aufsichtsrates (§ 107 Abs. 3 AktG) vertreten ist.

41 Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstiger Gremien ist ein angemessener Einfluss des Landes sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

42 Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister) sollen nur in Ausnahmefällen Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, wobei deren Benennung bei unmittelbaren Beteiligungen des Landes von erheblicher grundsätzlicher landespolitischer Bedeutung eines Kabinettsbeschlusses bedarf.

43 Bei Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind in erster Linie die Bediensteten des Landes als Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen, die mit der Verwaltung der Beteiligung beauftragt sind oder in der Landesverwaltung das wichtige Interesse des Landes im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO zu vertreten haben. Auf eine geschlechterparitätische Besetzung von Aufsichtsgremien unter Abstimmung der entsendenden Ressorts ist hinzuwirken. Diese sollen in der Regel solange mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts besetzt werden, bis ein Anteil von 40 % erreicht ist. Stehen der fachlich zuständigen Behörde mehrere Mandate zur Besetzung zur Verfügung, so ist auf eine geschlechterparitätische Auswahl zu achten.

Über Abweichungen von diesem Grundsatz hat das fachlich zuständige Ministerium im Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung zu berichten. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes, die vom Kabinett am

21.04.2009 beschlossenen Grundsätze über die Gremienbesetzung und der Beschluss des Landtags vom 06.06.2013 sind zu beachten.

- 44 In den Fällen der Wahrnehmung des Aufsichtsratsvorsitzes durch eine Landesvertreterin bzw. einen Landesvertreter ist darauf zu achten, dass diese bzw. dieser von der fachlich zuständigen Behörde benannt wird
- 45 Zur Wahrnehmung der Interessen des Landes, insbesondere auch zur geschlechterparitätischen Besetzung von Mandaten, kann es zweckmäßig sein, neben den vorgenannten Bediensteten auch andere fachlich geeignete Bedienstete bzw. externe Personen als Aufsichtsratsmitglieder zu benennen.
- 46 Es ist Wert darauf zu legen, dass Aufsichtsräten bedeutender Gesellschaften, an denen das Land mittelbar beteiligt ist, Bedienstete des Landes angehören.
- 47 Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen von der Benennung derjenigen Bediensteten abgesehen werden, die für die Bewilligung von Zuwendungen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplanes eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Landesbeteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung in Betracht kommt. Entsprechendes gilt für die Bediensteten die für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zuständig sind. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG des Bundes - vom 25. Mai 1976 in ihrer jeweils geltenden Fassung strikt zu beachten, die bei Beteiligung der betroffenen Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG direkt oder ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten.
- Danach hat in einem Verwaltungsverfahren das Mitglied des Aufsichtsrates einer am Verfahren beteiligten Gesellschaft schriftliche oder mündliche Äußerungen, die zur Meinungsbildung der zuständigen Behörden über das Verfahren oder über die Sachentscheidung beitragen sollen, insbesondere Weisungen oder weisungsähnliche Handlungen zu unterlassen. Zulässig sind dagegen bloße Kontaktaufnahmen, Informationen und Kenntnisnahmen, sofern daraus nicht im Einzelfall

entscheidungsbezogene Aktivitäten betreffend den Verlauf des Verwaltungsverfahrens hervorgehen. Bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist § 16 der Vergabeverordnung zu beachten. Lassen sich Interessenkollisionen zwischen Vorgesetzten, die dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, und Untergebenen nicht vermeiden, so ist für die Bewilligung einer Zuwendung oder die Übernahme einer Bürgschaft das Einvernehmen des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

- 48 Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen können Bedienstete des Landes oder anderer Gebietskörperschaften oder sonstige Personen sein, die auf bestimmten Gebieten besondere Kenntnisse haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die Landesinteressen angemessen vertreten. Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Aufsichtsräten wirken darauf hin, dass die Landesbeteiligungen die Vorgaben des Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils gültigen Fassung beachten und die darin enthaltenen Mindestanforderungen bei der Vergütung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend anwenden.
- 49 Vor jeder Wiederwahl ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person der Benannten noch vorliegen.
- 50 Die Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie Inhabern öffentlicher Ämter soll mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt enden, soweit nicht für die Zeit nach Beendigung des Hauptamtes eine anderweitige Regelung im Einzelfall ausdrücklich erfolgt. Dies soll im Grundsatz auch bei Aufsichtsratsmitgliedern gelten, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören oder öffentliche Ämter bekleiden. Personen, die kurz vor dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder ihrem öffentlichen Amt stehen, sollen in aller Regel nicht berufen werden. Auch soweit Mitglieder von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sollen sie in aller Regel zum Zeitpunkt der auf das Erreichen des 65. Lebensjahres folgenden Haupt-/Gesellschafterversammlung aus ihrem Amt ausscheiden.

b) Innere Ordnung des Aufsichtsrates

51 Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung soll folgende Bestimmungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates enthalten, soweit es einer solchen Bestimmung bedarf:

1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG, § 27 MitbestG). Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen. Ist sie oder er verhindert, übernimmt dies eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen (§ 110 Abs. 3 AktG).
3. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG, § 11 MitbestErgG und § 10 Montan-MitbestG). In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG).
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Ausschüssen des Aufsichtsrates kann, soweit gesetzlich zulässig, die Befugnis übertragen werden, an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung an Stelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG; § 52 GmbHG). Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten (§ 107 Abs. 3 Satz 4 AktG.).
5. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG).

6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (§ 108 Abs. 3 AktG).
7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangt.
8. Der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann nicht, außer in Eilfällen, das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden; es kann dagegen bestimmt werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, hat die oder der Aufsichtsratsvorsitzende in bestimmten Fällen zwei Stimmen (§ 29 Abs. 2 MitbestG).
9. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ist nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Abs. 4 AktG). Grundsätzlich soll eine fernmündliche Beschlussfassung vermieden werden.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse sind zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen, Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Art der Beschlüsse des Aufsichtsrates (Kenntnisnahme, Zustimmung, Ablehnung) anzugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG). Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist das Ergebnis in die Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zukommen zu lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich ebenfalls allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet werden.

11. In den Tagesordnungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates i.d.R. durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig, in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, versandt werden. Außerdem ist anzustreben, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse rechtzeitig vor der Sitzung mit der Tagesordnung Unterlagen zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung zugeleitet werden. Angelegenheiten zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

52 Hauptaufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung. Er hat u. a. den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG), sowie über das Ergebnis der Prüfung an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Er erteilt nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss nach § 290 HGB und wirkt bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).

53 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat, ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind und die getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles geeignet waren, die damit beabsichtigten Wirkungen zu erzielen und die von der Gesellschaft verfolgten Ziele zu erreichen. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik sowie auf die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 Akt.G. und auf eine entsprechende Beratung der Ge-

geschäftsführung. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten.

- 54 Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz können als Anhalt dienen, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsführung zu berücksichtigen sind.
- 55 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt.
- 56 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder haben dabei auch die Interessen des Landes angemessen zu berücksichtigen. Darunter gehört auch das Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in den Gesellschaften.
- 57 Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z. B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). In jedem Fall muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsführung sowie des Prüfberichtes der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers über die Lage und Entwicklung des Unternehmens, die Funktionsfähigkeit des Überwachungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler der Geschäftsführung hat er einzuschreiten. Hat die Geschäftsführung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, u. U. auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu prüfen.
- 58 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitgliedes der Geschäftsführung entsprechend (§ 116 i. v. m. § 93 Abs. 1 AktG, § 52 GmbHG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhält-

nis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast. Verletzen Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht, sind sie gegenüber der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§§ 116, 93 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG). Beamtinnen und Beamte bzw. Beschäftigte des Landes, die auf Veranlassung des Landes Rheinland-Pfalz eine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem anderen Gremium eines Unternehmens übernehmen, werden durch das Land Rheinland-Pfalz von ihrer Ersatzpflicht freigestellt, sofern sie den Schaden fahrlässig verursacht haben (§ 82 LBG, § 3 TV-L).

Ist der Schaden durch die Beamtin bzw. den Beamten oder die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden, haftet das Land Rheinland-Pfalz nur dann, wenn die Beamtin bzw. der Beamte oder die/der Beschäftigte auf Verlangen einer bzw. eines Vorgesetzten gehandelt hat (§ 82 LBG, § 3 TV-L).

Andere Personen, die auf Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz eine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens wahrnehmen, werden von ihrer Haftung nicht befreit.

59 Besteht bei einer GmbH ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrates bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsführung.

60 Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in aller Regel in Sitzungen (vgl. § 108 Abs. 2 AktG) - mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Fragen keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit kann bestimmt werden, dass die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (TZ 51 Nr.8).

61 Soweit das Mitbestimmungsgesetz gilt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat

die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen zwei Stimmen (§ 29 MitbestG).

62 Teilen Vertreterinnen oder Vertreter des Landes im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

63 Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher usw. der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, das Recht auf die Hinzuziehung von externen Sachverstands und die Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden (§ 90 Abs. 3 und 5, § 111 Abs. 2 und 4 AktG, § 52 GmbHG). Wichtigen Verträgen soll abschließend nur zugestimmt werden, wenn diese in der Endfassung vorliegen. Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer oder ggf. andere Sachverständige haben an seinen Verhandlungen über diese Vorlagen teilzunehmen (§§ 171 Abs. 1, 314 Abs. 4 AktG). Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in erforderlichem Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer veranlassen, ihren bzw. seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen. Auf die Beseitigung von Mängeln ist hinzuwirken.

64 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Berichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§ 170 Abs. 3, § 314 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG).

- 65 Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen in geeigneten Fällen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen.
- 66 Der Aufsichtsrat erteilt nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB. Die Erteilung des Prüfungsauftrages hat gemäß § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB unverzüglich nach der Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG) zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach § 170 Abs. 3 Satz 2 AktG jedem Mitglied des Aufsichtsrates bzw. zuständigen Ausschusses auszuhändigen. Der Geschäftsführung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates bzw. des zuständigen Ausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB) besondere Beachtung zu schenken.
- 67 Der Aufsichtsrat der AG ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Er hat jedoch eine beratende Funktion. Ggf. muss er prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge, insbesondere wenn die Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile erleidet, zu ziehen sind. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH kann dagegen, soweit die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden, bestimmen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Eine solche Regelung soll im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit nur in Ausnahmefällen getroffen werden. Weisungen durch Gesellschafterbeschluss sind zulässig.
- 68 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

den. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG, § 52 GmbHG).

69 Der Aufsichtsrat hat die Haupt- oder Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG, § 52 GmbHG).

70 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen im innerdienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§ 395 AktG).

71 Die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Mitglieder haben der Beteiligungsverwaltung im für Finanzen zuständigen Ministerium über Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Die Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformationen ergänzen.

72 Folgende Kriterien können für die Berichte von Bedeutung sein:

- wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
- wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und Änderungen im Wirtschaftsplan;
- ins Gewicht fallende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
- die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
- personelle Angelegenheiten;

- die Gründe, die die Vertreterin bzw. den Vertreter des Landes zu ihrer bzw. seiner Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben
- die Funktionsfähigkeit des Überwachungssystems nach § 91 AktG
- Verstöße gegen die Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Regeln

73 Eine Berichterstattung an die Beteiligungsverwaltung im für Finanzen zuständigen Ministerium ist nicht notwendig, wenn dem Aufsichtsrat eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter dieses Ministeriums angehört.

Ausnahmsweise kann von einer Berichterstattung abgesehen werden, wenn nur eine Routinesitzung stattgefunden hat und die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung in Kürze zu erwarten ist und diese ausreichend Informationen über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung enthält und der Beteiligungsverwaltung im für Finanzen zuständigen Ministerium zeitnah übermittelt wird.

74 Die Beteiligungsverwaltung im für Finanzen zuständigen Ministerium hat die ihm erstatteten Berichte nach § 69 Nr. 2 LHO dem Landesrechnungshof zu übersenden. Das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen wird dabei mitgeteilt.

d) Zustimmungspflichtige Geschäfte

75 Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat haben zur Erleichterung der Überwachung zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG). Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung festzulegen. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, soll die Zustimmung der Gesellschafter vorgesehen werden.

76 Werden im Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftige Geschäfte aufgeführt, soll darin auch klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Einwilligung zu binden.

- 77 Bei Aktiengesellschaften können nur bestimmte Arten von Geschäften, nicht aber einzelne Geschäfte an die Einwilligung des Aufsichtsrates gebunden werden. Merkmale hierfür können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. In manchen Fällen ist es geboten, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, ob die Einwilligung zu beantragen ist. In dem folgenden Katalog (TZ 80) sind bei mehreren Geschäftsarten solche Regelungen bereits vorgesehen.
- 78 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung verlangen, dass die Hauptversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG). Zur Frage der Zustimmung bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages vgl. § 308 Abs. 3 AktG.
- 79 Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäftes einholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses einzuholen (vgl. TZ 83), mindestens jedoch vor Aufnahme des Geschäftes die Zustimmung der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist unverzüglich nachzuholen.
- 80 Als zustimmungsbedürftige Geschäfte kommen z. B. in Betracht:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 2. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 3. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind;

4. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
5. Maßnahmen auch im Bereich verbundener Unternehmen, die für den Konzern von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung sind; Zusatz für nicht dem AktG unterliegende Unternehmen: Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
6. der für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan und seine Änderungen;
7. Aufnahmen von Anleihen oder Krediten, sofern sie im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
8. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
9. Gewährung von Krediten, die im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
11. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
12. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen von Bedeutung, sofern sie über den Rahmen des üblichen Geschäfts hinausgehen;
13. Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;

14. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
15. Übernahme von Pensionsverpflichtungen, sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
16. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten;
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
18. Festsetzung allgemein gültiger Entgelte;
19. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind;
20. Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
21. Gewährung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
22. Anlage von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern;
23. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen.

- 81 Nicht alle erwähnten Geschäftsarten sind bei jedem Unternehmen an die Zustimmung des Aufsichtsrates zu binden. Es kommt auf die Eigenart und die Verhältnisse des einzelnen Unternehmens an. So können auch andere Arten in den Katalog aufgenommen werden.
- 82 Der Gesellschaftsvertrag darf den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte nicht so weit ziehen, dass dadurch die eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsführung unmöglich gemacht wird.
- 83 Der Aufsichtsrat kann die Befugnis zur Zustimmung auch einem Ausschuss des Aufsichtsrates übertragen. Das kann sich vor allem für Eilfälle empfehlen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen.
- 84 Die Zustimmung nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG einer bzw. eines Bediensteten im Aufsichtsrat zu einem Geschäft im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO kann die Zustimmung des zuständigen Ministeriums nicht ersetzen.

e) Geschäftsleitung

- 85 Die Vorstandsmitglieder der AG sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (vgl. § 84 AktG, § 33 MitbestG, §§ 12, 13 Montan-MitbestG, §§ 13, 15 MitbestErgG).
- 86 Bei Unternehmen in anderer Rechtsform werden die Mitglieder der Geschäftsleitung in aller Regel ebenfalls auf höchstens fünf Jahre bestellt. Sofern der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung vorsieht, unterliegen Bestellung und Abberufung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats, anderenfalls der Generalversammlung. Die Bestellung der Geschäftsführer der GmbH ist zu jeder Zeit

widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen, soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (§ 38 Abs. 2 GmbHG).

- 87 Bei einer GmbH, auf die die Mitbestimmungsgesetze Anwendung finden, werden die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe nach Maßgabe des § 84 AktG und den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§§ 30 bis 33 MitbestG, §§ 12,13 Montan-MitbestG, §§ 13,15 MitbestErgG).
- 88 Das Unternehmen soll, wenn die Geschäftsführung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Soll die Geschäftsführung nur aus einer Person bestehen, ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.
- 89 Einzelprokura, Generalvollmacht und Einzelhandlungsvollmacht dürfen nur in Ausnahmefällen erteilt werden.
- 90 Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen, auch wenn den einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. Im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung soll bestimmt werden, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet. Ferner soll festgelegt werden, ob Entscheidungen einstimmig oder mehrheitlich zu treffen sind.
- 91 Bei einer AG kann nicht bestimmt werden, Vorstandsmitglieder mit dem Recht zu bestellen, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner

Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.

92 Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat nach § 90 AktG mindestens einmal jährlich eine längerfristige Unternehmensplanung vorzulegen. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 HGB) einzugehen. Die Regelungen der § 90 (Berichtspflicht) und § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennung) sollen grundsätzlich auch für die Geschäftsleitung einer GmbH gelten.

f) Berichte an den Aufsichtsrat

93 Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind von dem Vorstand einer AG schriftlich zu erstatten. Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält, ist der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat ein entsprechender Auftrag zu erteilen. Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten hat. Der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist eine entsprechende Berichterstattung an die Gesellschafter vorzusehen.

94 Für die Berichte nach § 90 AktG trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichtes in einem wichtigen Punkt nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Aufsichtsrat mitteilen.

95 Die Berichte nach § 90 AktG müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft und etwaiger Tochtergesellschaften in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Be-

urteilung der Lage der Gesellschaft (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Insbesondere soll die Geschäftsleitung berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Unternehmensplanung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, und zwar zumindest einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. die Rentabilität der Gesellschaft, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrats in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
3. den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit sie von finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind, regelmäßig, mindestens vierteljährlich (Quartalsberichte),
4. die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

96 Den Quartalsberichten soll ein Zwischenabschluss (Zwischenbilanz, Zwischenerfolgsrechnung) beigelegt werden. Die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen, Darstellungen und dem Wirtschaftsplan sollen erläutert sowie Hochrechnungen auf das zu erwartende Jahresergebnis ausgehend vom bisherigen Geschäftsverlauf vorgenommen werden.

Ferner kann es zweckmäßig sein, dem Bericht ergänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten) anzufügen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

97 Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 1 HGB, § 160 Abs. 2 AktG, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG.

98 Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrates auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken. Ent-

spricht der Inhalt eines Berichtes nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, so ist zu veranlassen, dass er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefasst werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG Gebrauch zu machen.

g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

- 99 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Es muss insbesondere kurzfristig eine Übersicht über die Aktiva und Passiva und über den Erfolg, eine Überwachung der Selbstkosten, die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und eine Planung ermöglichen. Es muss eine aussagefähige Betriebsabrechnung vorhanden sein. Für den Aufsichtsrat besteht z. B. Anlass zum Tätigwerden, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z. B. Buchungsrückstände) einschließlich der Abrechnung der Anlageinvestitionen festgestellt hat oder wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.
- 100 Bei größeren Unternehmen, Obergesellschaften und Konzernen ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
- 101 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüfer herbeigeführt werden.

h) Jahresabschluss und Lagebericht

102 Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden. Außerdem ist anzustreben, dass Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Hierüber sollen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

103 Von der Obergesellschaft eines Konzerns sind in bestimmten Fällen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen (§ 290 HGB, §§ 11-13 PublizitätsG).

104 Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung sollen die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen auch die Interessen des Landes berücksichtigen.

i) Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder

105 Bedienstete, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in den Aufsichtsrat eines Unternehmens, an dessen Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt nicht, wenn das den Bediensteten aufgetragene Verhalten strafbar oder gesellschaftsschädigend ist. Strafbar macht sich ein Aufsichtsratsmitglied namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt.

106 Die Vertreterin bzw. der Vertreter der öffentlichen Hand sollen sich um eine entsprechende Verständigung bemühen; dieses gilt insbesondere bei Entscheidungen mit gegenwärtiger bzw. zukünftiger Haushaltsrelevanz. Falls erforderlich, ist eine Kabinettsentscheidung herbeizuführen.

- 107 Die Bediensteten des Landes haben ihre Behörde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann z. B. in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen und nach dem Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können (vgl. auch TZ 71). Die Bediensteten haben ihrer Behörde unverzüglich die Tagesordnungen sowie die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- 108 Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen Bedienstete des Landes darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.
- 109 Werden Personen, die nicht in der Landesverwaltung tätig sind oder Ruhestandsbeamte (vgl. TZ 50) auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollen Abmachungen mit ihnen getroffen werden, nach denen sie, soweit erforderlich, das zuständige Ministerium in den oben genannten Fällen unterrichten und neben den Gesellschaftsinteressen auch die Interessen des Landes angemessen berücksichtigen.

2. Einflussnahme über Haupt- und Gesellschafterversammlungen

a) Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses

- 110 Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern einer AG oder GmbH in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dies gilt (abweichend von § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB) auch für kleine Kapitalgesellschaften, wenn eine entsprechende Regelung gem. TZ 14 in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist.
- 111 §§ 171, 175 AktG schreiben für die AG vor, binnen welcher Fristen der Aufsichtsrat sich über die Billigung des Jahresabschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären und die Hauptversammlung stattzufinden hat (in der Regel innerhalb der ersten acht Monate des Folgejahres). § 42 a GmbHG schreibt vor, binnen wel-

cher Fristen die Feststellung des Jahresabschlusses bei der GmbH durch die Gesellschafterversammlung stattzufinden hat. Auf die Einhaltung der Fristen ist zu achten. Von dem Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses ist auch abhängig, wann die zuständige Behörde die ihr obliegende Unterrichtung des Rechnungshofs (§ 69 LHO) vornehmen kann.

b) Wahrnehmung der Rechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung

- 112 Die Beteiligungsverwaltung im für Finanzen zuständigen Ministerium nimmt die Rechte des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen wahr. Abweichend hiervon kann in dem häufig unter Einbindung der Privatwirtschaft in sog. Public-Private-Partnerships organisierten Bereich der Konversion in besonders gelagerten Einzelfällen, in denen neben der fachlichen auch die gesellschaftsrechtliche Mitwirkung des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich ist, eine gemeinsame Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch das für Finanzen zuständige Ministerium und das fachlich zuständige Ministerium erfolgen.
- 113 Ist das Land nicht allein Gesellschafter eines Unternehmens, haben die für die Verwaltung der Landesbeteiligung zuständigen und die im Aufsichtsrat tätigen Bediensteten zur Wahrnehmung der Interessen des Landes darauf hinzuwirken, dass dieses in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vertreten ist.
- 114 Erforderlichenfalls sind auch die gesetzlichen Minderheitsrechte wahrzunehmen (§§ 50, 93 Abs. 4, §§ 116, 117 Abs. 4, § 120 Abs. 1, §§ 122, 142, 147, 258, 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, §§ 291 Abs. 3, 318 HGB), insbesondere das Recht einer Minderheit, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142, 258 AktG). Das gleiche gilt für die Rechte nach § 131 AktG.
- 115 Bedienstete des Landes, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, sollen nicht gleichzeitig auch die Gesellschafterrechte des Landes in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen.
- 116 Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung der AG nach § 120 Abs. 2 AktG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes und

des Aufsichtsrates. Während die Entlastung nach § 120 Abs. 2 AktG bei einer AG keinen Verzicht auf Ersatzansprüche bedeutet, hat eine Entlastung bei der GmbH Verzichtswirkung, soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der Entlastung bekannt waren; nach der Entlastung neu bekannt gewordene Tatsachen schließen Ersatzansprüche nicht aus.

- 117 Bei der Gründung einer GmbH oder bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages ist darauf hinzuwirken, dass die gesetzliche Regelbestimmung des § 46 Nr. 5 GmbHG, wonach der Gesellschafterversammlung die Entlastung der Geschäftsführer obliegt, nicht durch eine besondere Bestimmung im Gesellschaftsvertrag abbedungen wird. Für die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist eine dem § 46 Nr. 5 GmbHG entsprechende Regelung vorzusehen.

c) Tagesordnung, Niederschrift

- 118 In der Tagesordnung für die Haupt- oder Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterungen und Abstimmungen vorzubereiten.
- 119 Über die Gesellschafterversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 130 AktG). Auch die Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht in Versammlungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben der Art der Beschlüsse (Kenntnisnahme, Zustimmung, Ablehnung) auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden; das gilt insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

3. Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze

a) Investitionen

- 120 Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn dem Überwachungsorgan vollständige und ausführungsbereite technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Finanzpläne vorgelegt und die Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden sind. Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, notwendig, muss die Einwilligung des zuständigen Organs rechtzeitig von der Geschäftsleitung beantragt werden. Überschreitungen werden auch dann als wesentlich anzusehen sein, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das Überwachungsorgan des Unternehmens soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und die noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.
- 121 Werden wesentliche Abweichungen von den vom Überwachungsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird das Überwachungsorgan zu prüfen haben, ob Folgerungen aus dem Verhalten der Geschäftsleitung zu ziehen sind. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.
- 122 Bei Zustimmung zu bedeutenden Investitionen ist zu berücksichtigen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG), dass Anlageinvestitionen vielfach auch höhere Umlaufmittel erfordern.
- 123 Im Interesse einer angemessenen Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge im allgemeinen nach den Grundsätzen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ausgeschrieben und vergeben werden.

Soweit es wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig ist, bleibt es den Unternehmen vorbehalten, Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen abzuändern, fortzulassen oder zu ergänzen. Werden in begründeten Fällen abweichende Regelungen getroffen, sind diese auf alle Anbieter einheitlich anzuwenden. Auch das "Nachverhandlungsverbot" ist in diesem Kontext zu sehen. Soweit es wirtschaftlich geboten ist, können die Unternehmen es abbedingen. Wird es abbedungen, ist es gegenüber allen Anbietern "statthaft", nach Angebotsabgabe über Änderungen der Preise Verhandlungen zu führen. Art und Umfang der Nachverhandlungen orientieren sich dabei an der Preis-Leistungs-Qualität der zugrunde liegenden Angebote.

Sonderregelungen bei durch Zuwendungen finanzierten Vorhaben bleiben davon unberührt.

Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Unternehmen grundsätzlich, soweit wirtschaftlich vertretbar, eine Funktionstrennung zwischen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren einerseits und Abwicklung von Bau- und Lieferaufträgen andererseits erfolgt bzw. dort, wo nachvollziehbare sachliche Erwägungen einer Funktionstrennung entgegenstehen, das Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragsvergabe eingehalten wird.

b) Kreditgewährung

124 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen sollen wegen der Gefahr von Interessenkonflikten nicht gewährt werden.

125 Es wird im Allgemeinen angebracht sein, dass die Obergesellschafter Richtlinien für die Gewährung von Krediten durch Gesellschaften der Konzerne aufstellen.

c) Verträge mit Vorständen, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern und leitenden Angestellten

126 Das zuständige Aufsichtsorgan bzw. in Gesellschaften ohne Aufsichtsrat die Gesellschafter haben dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitgliedes der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG); dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. § 87 Abs. 2 AktG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder vor.

127 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen finanziell nicht bessergestellt sein als vergleichbare Landesbedienstete. Für mit Verwaltungsaufgaben von Landesbediensteten vergleichbaren von Mitgliedern der Geschäftsleitung wahrzunehmenden Tätigkeiten dürfte in der Regel eine diesen Tätigkeiten entsprechende Vergütung ausreichend und angemessen sein. Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, sofern es sich um eine Gesellschaft mit institutioneller Förderung (Teil I Anlage 2 Nr. 1.3 zu § 44 Abs.1 VV-LHO) handelt. Bei einem Abweichen von diesen Grundsätzen ist das Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen (Teil I Nr. 14.1 zu § 44 Abs.1 VV-LHO).

128 Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Verdeckte finanzielle Regelungen sind zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände diese rechtfertigen. Aufwandsentschädigungen sollen möglichst nur auf Grund von Nachweisen gewährt werden.

129 Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind - neben Anwartschaften aus Alters- und Hinterbliebenenver-

sorgung - Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn diese Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird.

- 130 In die Anstellungsverträge sind Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen. Sie sollen nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse des Unternehmens liegen. Hierbei sollen Regelungen im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG getroffen und darüber hinaus z. B. die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) an die Einwilligung des zuständigen Aufsichtsorgans gebunden werden.
- In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, dass der Eintritt in den Vorstand oder das Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des zuständigen Überwachungsorgans bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang die Mitglieder der Geschäftsleitung Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und unter welchen Voraussetzungen sie die Nebentätigkeiten, die sie im Interesse der Gesellschaft übernommen haben, aufzugeben haben.
- Der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist jährlich eine Aufstellung über sämtliche Nebentätigkeiten und Vergütungen vorzulegen.
- 131 Der Stellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung entspricht es, dass sie grundsätzlich eigenverantwortlich Vorsorge für den Krankheitsfall treffen.
- 132 In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke bzw. von privaten Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen zu zahlen sind. Erhält ein Unternehmen vom Land auch Zuwendungen finden die haushaltsrechtlichen Regelungen Anwendung (Besserstellungsverbot). Gegebenenfalls sollen Regelungen über Erfindervergütungen getroffen werden.
- 133 Die Regelung von Erholungsurlaub soll in Anlehnung an die Landesverordnung über den Urlaub der Beamten des Landes Rheinland-Pfalz (Urlaubsverordnung - UrIVO - in der jeweils gültigen Fassung) getroffen werden. Über den Zeitpunkt

des Urlaubs hat sich das Mitglied der Geschäftsleitung mit der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu verständigen. Mit dessen Genehmigung ist auch eine Übertragung nicht erfüllter Urlaubsansprüche auf das nächste Kalenderjahr möglich.

134 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachts- und Trennungsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden. Sie sollen keine verlorenen Baukostenzuschüsse erhalten. Darlehen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in vertretbarer Höhe und mit angemessener Verzinsung eingeräumt werden. § 89 AktG ist entsprechend anzuwenden.

135 Die vorstehenden Grundsätze sollen auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten berücksichtigt werden.

d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder

136 Es ist darauf hinzuwirken, dass bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder § 113 AktG beachtet wird. Entsprechende Regelungen sind für Unternehmen anzustreben, für die eine vergleichbare gesetzliche Vorschrift nicht besteht.

137 Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt und werden die Aufwendungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen grundsätzlich keine Vergütungen bewilligt, sondern nur Sitzungsgelder gezahlt werden.

138 Es ist darauf zu achten, dass Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat nur insoweit geleistet werden, als sie nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind. Das gleiche gilt für Vergütungen für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder einer bzw. einem vom Aufsichtsrat zugezogenen besonderen Sachverständigen übertragen werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich keine Kredite er-

halten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Sofern die Kreditgewährung zum Gegenstand des Unternehmens gehört, dürfen Kredite nur zu Zinssätzen gewährt werden, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, es sei denn, es handelt sich um Kredite an Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter, die dem Unternehmen angehören.

e) Sonstige Aufwendungen

- 139 Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen aus besonderem Anlass, zu denen Dritte eingeladen werden (z. B. bei Geschäftsjubiläen, nach der Fertigstellung wichtiger Anlagen oder einer bestimmten Anzahl von Erzeugnissen), müssen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sein.

4. Zuwendungen des Landes

- 140 Erhält ein Unternehmen vom Land Zuwendungen (§§ 23, 44 LHO/VVLHO), finden die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Behandlung von Zahlungen an die Unternehmen als Zuwendung im haushaltsrechtlichen Sinne ist ohne Bedeutung für ihre Behandlung nach Gesellschaftsrecht (z. B. Verlustausgleich als Gesellschaftereinlage) oder nach Steuerrecht (z. B. erfolgsneutrale Zahlung, keine Entgeltauffüllung).
- 141 Dem Land stehen die Befugnisse eines Zuwendungsgebers auch dann zu, wenn es in dem Überwachungsorgan des Unternehmens vertreten ist.
- 142 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, ist dieser den Vertreterinnen und Vertretern des Landes im Überwachungsorgan auf Verlangen zugänglich zu machen.
- 143 Liegt bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über den Wirtschaftsplan oder eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen auf

das Land die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber nicht vor, sollen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und eine Vorbehalt geltend machen.

- 144 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, soweit nicht der Zuwendungsgeber mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums eine Ausnahme zugelassen hat. Dasselbe gilt, soweit sächliche Verwaltungsausgaben aus der Zuwendung geleistet werden dürfen.

IV. Prüfung der Unternehmen

- 145 Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand im Sinne des § 53 HGrG gehören, sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Im Gesellschaftsvertrag ist eine Regelung vorzusehen, die dem Landesrechnungshof das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG einräumt (§ 66 LHO).
- 146 Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll darauf hingewirkt werden, im Gesellschaftsvertrag eine Regelung vorzusehen, die dem Land die Rechte aus den §§ 53,54 HGrG gewähren (§ 67 Satz 1 LHO). Bei Beteiligungen von Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand im Sinne des § 53 HGrG gehören, gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt (§ 67 Satz 2 LHO). Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53,54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegen stehen.
- 147 Die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen der VV-LHO enthalten entsprechende Regelungen.

- 148 Es ist darauf zu achten, dass der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes IDW PS 720 beachtet wird, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfberichte vorgelegt werden. Im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG bzw. des Konzernabschlusses sollen auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden.
Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft werden.
- 149 Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten.
- 150 In dem Bericht an den Landesrechnungshof nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers dem § 53 HGrG nicht entspricht.
- 151 § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des für die Beteiligung zuständigen Ministeriums für eine sachgerechte Prüfung.
- 152 Die mit der Prüfung beauftragte Beamtin bzw. der Beamte ist dafür verantwortlich, dass die bzw. der ihm unmittelbar Vorgesetzte von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhält. Die bzw. der/ Vorgesetzte hat erforderlichenfalls die Leitung des Ministeriums zu unterrichten.
- 153 Bedienstete des Landes, die einem Organ der Gesellschaft angehören, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen das zuständige Ministerium den Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet. Bediensteten, die dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung des Landesrechnungshofes Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.

- 154 Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach Berichten im Sinne des § 90 AktG oder denen der Abschlussprüfer, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen vom Land Leistungen erhält (z. B. Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften) oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.
- 155 Zu den nach § 69 LHO dem Landesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:
- a) Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (einschließlich der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen) und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsführung des Unternehmens und des Aufsichtsrates,
 - b) Vorlagen an den Aufsichtsrat von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, die die Unternehmensentwicklung, die Organisation und das Personalwesen zum Gegenstand haben, und an seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
 - c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,
 - d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
 - e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,

- f) Mitteilungen an den Aufsichtsrat, die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
- g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
- h) Lageberichte,
- i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.

156 Der Landesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Landes bei den Unternehmen zu beurteilen.

C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B

157 Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts gelten unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes die §§ 1-87 und 106 bis 110 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist (§ 105 Abs. 1 LHO). In diesen Fällen treten an die Stelle der Organe des Landes die Organe der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Organe der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwalten eingegangene Beteiligungen und achten darauf, dass Recht und Gesetz eingehalten und ordnungsgemäß gewirtschaftet wird.

158 TZ 1 bis 156 sollen unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 LHO ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet werden. Das fachlich zuständige Ministerium übt gegenüber der Einrichtung die Staatsaufsicht aus.

Die Hinweise sind auch von Bediensteten des Landes anzuwenden, die in Überwachungsorganen bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts tätig sind, an denen das Land beteiligt ist.

II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

- 159 Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 112 Abs.2 i.V.m. § 111 LHO.
- 160 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung stets der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

I. Allgemeines

Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das „Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)“ vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Gesellschaftern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.

§ 53 HGrG lautet:

„Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;

2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen,

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,*
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;*

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteil der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.“

Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich über die Geschäftsleitung an das Unternehmensorgan wenden, das die Abschlussprüferinnen und den Abschlussprüfer beauftragt. Dieses ist seinerseits verpflichtet, dem Abschlussprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion der Prüferin und des Prüfers verbunden. Der Prüferin und dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt; diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z. B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe der Prüferin und des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, dass der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich aufgrund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte die Prüferin und der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.

Die Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Das zuständige Ministerium soll jedoch auf Unternehmen, an denen das Land mit Mehrheit beteiligt ist, einwirken, den Bericht auf diese Frage zu erstrecken; es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird.

II. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG

Da die handelsrechtliche Abschlussprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfangs gegenüber § 317 HGB.

Dabei ist zu beachten, dass § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs schon daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage ihrer „Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird.

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG, nach denen die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer die Sorgfalt einer oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiters anzuwenden haben. Die Prüferin und der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und er-

kennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrates erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grobfehlsame oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; ggf. sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsmäßige Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlussprüfung der Fall ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im Allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen u. dgl. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.

Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine nicht ordnungsgemäße Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere wenn sich daraus Risiken ergeben.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, dass der Berichtleserin bzw. dem Berichtleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist der Prüferin bzw. dem Prüfer im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im Allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, dass der Prüferin bzw. der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

In die Berichterstattung werden - insoweit über die Anforderungen nach § 321 HGB hinausgehend - insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

1. Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.
2. Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasst ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.
3. Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.
4. Bestehen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.

5. Wurde bei der Prüfung festgestellt, dass getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder dass eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluss des Aufsichtsrates erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, so ist darüber zu berichten.
6. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.
7. Im Allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsgemäße Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden. Im Übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreichen Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.
8. Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob ggf. die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.
9. Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.
10. Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlussposten ist Stellung zu nehmen. So ist z. B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.

11. Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für die Prüferin bzw. den Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muss.

III. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlussprüfung (z. B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z. B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung haben).

Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist. In diesem Rahmen wird im Allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im Wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im Allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z. B. in Form einer Kapitalflussrechnung. Ist mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, so sind diese und ihre Auswirkungen auf die Liquidität darzustellen. Ebenso ist auf eine Verschlechterung der Ertragslage hinzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.

Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:

- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist ggf. auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z. B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dgl. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.
- c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorischen Abschreibungen u. ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z. B. nicht übliche

Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.

2. Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für die Prüferin und den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt.

Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder ggf. auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung der Prüferin bzw. des Prüfers ist zu vermerken.

3. Die Verluste werden im Allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
4. Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.

IV. Schlussbemerkung

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlussbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“

Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlussbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichtes hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorlagen, die im Bericht Anlass zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.